

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> <b>R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3</b> <b>Schutzstufe 2: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder -gewebe kommen kann.</b>			<b>Verantwortliche/r:</b>  <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
<b>1.</b>	<b>Biologische Gefährdung mit Schutzstufe 2</b>					
1.1	Sind im Betrieb die verantwortlichen Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Stellvertreter festgelegt?	ArbSchG DGUV Vorschrift 1	Unklare Zuständigkeiten	Erarbeiten Sie einen Notfallplan, falls Verantwortliche ausfallen oder Beschäftigten erkranken.		
1.2	Gibt es Tätigkeiten mit erhöhter Ansteckungsgefahr?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 500	Biologische Gefährdung	Tätigkeiten ermitteln. Prüfen ob andere Möglichkeiten bestehen, die Gefahr zu reduzieren z.B. Homeoffice Beratung über Telefon oder Internet Termine verschieben		
1.3	Sind die Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen informiert (unterwiesen), um die Ausbreitung von Krankheitserregern einzudämmen?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 500	Biologische Gefährdung	Nicht in die Hände niesen! Immer in Papiertaschentuch oder Armbeuge husten oder niesen. Abstand halten zu anderen. Nutzen Sie zum Naseputzen ein Papiertaschentuch. Dieses jedoch nur einmal. Gebrauchte Taschentücher nicht sammeln bzw. herumliegen lassen, sondern sofort im Mülleimer entsorgen. Häufig Hände waschen! Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen bereitgestellt werden		

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> <b>R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3</b> <b>Schutzstufe 2: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder -gewebe kommen kann.</b>			<b>Verantwortliche/r:</b>  <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
1.4	Steht den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zu Allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 500	Biologische Gefährdung	Mitarbeiter schulen anhand der Betriebsanweisung. Aushänge an Waschbecken anbringen die daraufhinweisen, Hände mindestens 20-30 Sekunden mit Seife zu waschen.		
1.5	Sind die Beschäftigten angewiesen das Händeschütteln gegenüber Kollegen, Kunden und anderen Personen zu unterlassen?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Weisen Sie Ihre Mitarbeiter daraufhin, unnötige Handkontakte zu vermeiden. Nutzen Sie alternative Verhaltensweisen zur Begrüßung.		
1.6	Gibt es eine Vereinbarung, dass Beschäftigte, die Krankheitssymptome aufweisen einen Arzt zu Rate ziehen und bei Bestätigung zu Hause bleiben?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.		
1.7	Sind Beschäftigte angewiesen unaufgefordert Krankheitsfälle in der Familie oder bei Bekannten / Verwandten zu melden?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.		

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> <b>R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3</b> <b>Schutzstufe 2: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder -gewebe kommen kann.</b>			<b>Verantwortliche/r:</b> <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
1.8	Besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigten (insbesondere der Risikogruppen) ihre Tätigkeit im Homeoffice ausführen können?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Beschaffung von Laptop Bereitstellen der Online-Zugänge  Als Risikogruppen gelten Menschen ab 50/60 Jahren, Menschen mit Grunderkrankungen wie Herz-Kreislaufstörungen, Diabetes, Atemwegserkrankungen, Leber-, Niere- oder Krebserkrankungen – unabhängig vom Alter, Menschen mit unterdrücktem Immunsystem (also einer Immunschwäche) und Menschen, die gewisse Medikamente einnehmen, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z.B. Cortison)		
1.9	Sind die Beschäftigten angewiesen, Räume, in denen sie sich aufhalten regelmäßig zu lüften?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Arbeitsräume werden etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten gelüftet.		
1.10	Den Beschäftigten ist bekannt, dass der Kontakt zu niesenden, hustenden Personen vermieden werden soll?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Information anhand der Betriebsanweisung zu Allgemeinen Hygienemaßnahmen		
1.11	Sind die Beschäftigten angewiesen persönliche Kontakte z.B. Kollegen, Besucher, Gäste, Kunden oder während der Pausenzeiten einzuschränken?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Reduzieren Sie die Anzahl der persönlichen Kontakte Reduzieren Sie deren Dauer (max. 10 Minuten) Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 -2 m) Neugestaltung der Pausenzeiten (max. 3 MA zusammen in der Pause)		

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> <b>R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3</b> <b>Schutzstufe 2: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder -gewebe kommen kann.</b>			<b>Verantwortliche/r:</b> <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
1.12	Unterstützt Sie Ihr Betriebsarzt bei Maßnahmen gegen den Virus?	Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA's	Biologische Gefährdung	Lassen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt über mögliche Maßnahmen informieren.		
1.13	Welche Maßnahmen bei Mitarbeitenden mit möglichem Kontakt zu Infizierten werden getroffen?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 500 Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza"	Biologische Gefährdung	Tragen von Handschuhen (tätigkeitsbezogen DIN EN 455 bzw. DIN EN 374) und eine Schutzbrille Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die/den Beschäftigte/n und die Fremdperson Nach individueller Risikoeinschätzung Atemschutzmaske für die/den Beschäftigte/n (mindestens FFP2) bei direktem Kontakt und Infektionsrisiko <b>Erläuterung:</b> Trägt die Fremdperson selbst Mund-Nase-Schutz => Mund-Nase-Schutz Trägt die Fremdperson keinen Mund-Nase-Schutz => mind. FFP2 Bei Behandlungen, die Husten des Patienten provozieren => FFP3 (Tragedauer und Wechselfristen sind zu beachten)		

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3 <b>Schutzstufe 3:</b> Verhinderung einer Exposition der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, die eine schwere Infektionskrankheit beim Menschen hervorrufen können.			<b>Verantwortliche/r:</b>  <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
<b>2.</b>	<b>Biologische Gefährdung mit Schutzstufe 3 nur für Beschäftigte die in Altenheimen, Krankenhäusern, Hospize, Notfallseelsorge oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind.</b>					
2.1	Welche Maßnahmen bei Mitarbeitenden mit Kontakt zu bestätigten Infizierten werden getroffen?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 250, Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza"	Biologische Gefährdung	Schutzkittel Einweghandschuhe (DIN EN 455 bzw. DIN EN 374 tätigkeitsspezifisch) dicht anliegende Atemschutzmaske (Geräteklasse FFP2; FFP3 oder Respirator insbesondere bei ausgeprägter Exposition, zum Beispiel Bronchoskopie oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen große Mengen Aerosole entstehen können) Schutzbrille langärmelige, wasserdichte Einwegschürze bei entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten Siehe hierzu auch die Empfehlung "Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten".		

<b>Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung</b> <b>-Tätigkeiten mit Schutzstufen-</b> <b>Coronavirus SARS-CoV-2</b> <b>R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3</b> <b>Schutzstufe 3: Verhinderung einer Exposition der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, die eine schwere Infektionskrankheit beim Menschen hervorrufen können.</b>			<b>Verantwortliche/r:</b> <b>Datum:</b>			
Lfd. Nr.	Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	Handlungsbedarf	
					ja	nein
2.2	Welche Maßnahmen werden beim Betreten und Verlassen des Patientenzimmers bei Fällen von bestätigter SARS-CoV-2-Infektion getroffen?	Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 250, Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza"	Biologische Gefährdung	<p>Zur Umsetzung der Händehygiene und der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gelten folgende Empfehlungen:</p> <p>Die bekannten Indikationen für Händedesinfektion auch in Verbindung mit dem Handschuhwechsel gemäß den 5 Momenten der Händehygiene beachten.</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung vor Betreten des Patientenzimmers anlegen, und vor Verlassen der Schleuse/des Zimmers dort belassen.</p> <p>Einweghandschuhe bzw. -kittel vor Verlassen des Zimmers bzw. der Schleuse in einem geschlossenen Behältnis entsorgen (siehe Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der LAGA).</p> <p>Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers.</p> <p>Dauer der Maßnahmen: muss individuell nach Dauer der Virusausscheidung entschieden werden. Das RKI hat mögliche Kriterien zur Aufhebung der Isolierung bzw. Entlassung erarbeitet.</p>		

## Maßnahmen

### Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Maßnahmen und deren Überprüfung

Lfd. Nr	Gefährdung/Belastung/Mangel	Risiko*	Festgelegte Maßnahmen Technisch/ Organisatorisch/Personenbezogen	Durchführung		Wirksamkeit überprüfen, geprüft am /Unterschrift
				Wer	Bis Wann	

\*

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadenschwere		Keine gesundheitlichen Folgen A	Bagatellfolgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden) B	Mäßig schwere Folgen (Arbeitsausfall, ohne Dauer-schäden) C	Schwere Folgen (irreparable Dauer-schäden möglich) D	Tödliche Folgen E
	1	2					
fast unmöglich	1	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	4
vorstellbar, aber unwahrscheinlich	2	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	5
gelegentlich möglich	3	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	6
gut möglich	4	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7	7
fast gewiss	5	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	7